

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine private Kranken-Zusatzversicherung nach einem Tarif Zahnersatz an. Hierzu können Sie die besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BETU) wählen.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung wegen Krankheit und Unfallfolgen.

Versichert sind Aufwendungen für:

- ✓ Zahnersatz (inkl. Inlays, Implantate, implantatgetragenen Zahnersatz)
- ✓ Kieferorthopädie (KFO), wenn die Behandlung spätestens in dem Jahr beginnt, in dem die versicherte Person 18 Jahre alt wird.

Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erstatten die Kosten für:

Zahnersatz

- ✓ Tarif Z1U: Bis zu 90 % abzüglich etwaiger Vorleistungen, z.B. der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- ✓ Tarif Z2U: Bis zu 70 % abzüglich etwaiger Vorleistungen, z.B. der GKV.
- ✓ In den Tarifen Z1U und Z2U jedoch mindestens in Höhe des Betrags, den die GKV als Zuschuss zahlt.
- ✓ Tarif Z3U: In Höhe des Betrags, den die GKV als Zuschuss zahlt.

Kieferorthopädische Behandlung

- ✓ Tarif Z1U: Ohne Vorleistung der GKV 90 % bis zu einem Erstattungsbetrag von 2.000 EUR.
- ✓ Tarif Z1U: Mit Vorleistung der GKV 90 % bis zu einem Erstattungsbetrag von 1.000 EUR.
- ✓ Tarif Z2U: Ohne Vorleistung der GKV 70 % bis zu einem Erstattungsbetrag von 1.000 EUR.
- ✓ Tarif Z2U: Mit Vorleistung der GKV 70 % bis zu einem Erstattungsbetrag von 500 EUR.

o Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BETU):

Ab 1. Juli des Jahres, in dem die versicherte Person 65 Jahre alt wird, vermindert sich der Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung der versicherten Person um den Betrag, den Sie mit uns vereinbart haben.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsfälle, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben, es sei denn, wir sagen den Versicherungsschutz hierfür zu.
- ✗ Bei Vertragsschluss fehlende und nicht dauerhaft ersetzte Zähne, bereits angeratene, geplante Zahnersatzmaßnahmen und kieferorthopädische Behandlungen.
- ✗ Mit der GKV vereinbarte Selbstbehalte.
- ✗ Eigenanteile nach § 29 Abs. 2 SGB V bei KFO.
- ✗ Behandlung durch Ehegatten, Kinder oder Eltern (Honorar).
- ✗ Aufwendungen, die nicht nach den Vorschriften der für die behandelnde Person geltenden Gebührenordnungen/ Gebührenverzeichnisse berechnet sind.
- ✗ Behandlungen wegen einer bei Antragstellung bekannten Schwangerschaft und Entbindung.
- ✗ Aufwendungen für die ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfall-, Rentenversicherung oder auf gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge besteht.
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Höhe der Versicherungsleistung hängt davon ab, welchen Tarif Sie vereinbaren.
- ! Wir erstatten höchstens die nach etwaigen Vorleistungen verbleibenden Aufwendungen.
- ! Für Zahnersatz gelten in den Tarifen Z1U und Z2U innerhalb der ersten 4 Kalenderjahre ab Versicherungsbeginn (außer bei Unfällen) folgende Leistungshöchstgrenzen:
 - o 1.000 EUR im 1. Kalenderjahr
 - o 2.000 EUR im 2. Kalenderjahr
 - o 3.000 EUR im 3. Kalenderjahr
 - o 4.000 EUR im 4. Kalenderjahr



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in Europa, unter bestimmten Voraussetzungen auch in außereuropäischen Ländern.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Leistungen der GKV und aus anderen Versicherungen müssen Sie vorher in Anspruch nehmen.
- Sie sind verpflichtet, uns spezifizierte Originalbelege einzureichen und jede Auskunft zu erteilen, die wir zur Feststellung eines Versicherungsfalles und unserer Leistungsverpflichtung benötigen. Wir können verlangen, dass die versicherte Person sich durch einen Arzt untersuchen lässt, den wir beauftragen.

- Wird für eine versicherte Person eine Krankheitskostenversicherung bei einem weiteren Versicherer vereinbart oder endet die Versicherung einer versicherten Person in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

- Der erste Beitrag ist unmittelbar nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Liegt der vereinbarte Versicherungsbeginn in der Zukunft, ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Jeden weiteren Beitrag müssen Sie zum Ersten des vereinbarten Zahlungsintervalls zahlen.
- Sie können monatliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise wählen und uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. z.B. wenn die versicherte Person stirbt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs (Versicherungsjahr = Kalenderjahr), frühestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, kündigen. Das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs geschehen.
- Erhöhen wir die Beiträge aufgrund einer Beitragsanpassungsklausel können Sie den Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.